

Document

successio 2026 S. 196

Auteur(s)

Marco Frigg, Julia Henninger

Titre

Die Kognition der Erbschaftsbehörde im Testamentseröffnungs- und Erbbescheinigungsverfahren

Pages

196-203

Publication

Revue de droit des successions

Editeur

Margareta Baddeley, Peter Breitschmid, Martin Eggel, Paul Eitel, Harold Grüninger, Hans Rainer Künzle, Alexandra Jungo, Paul-Henri Steinauer † et al.

ISSN

1662-2650

Maison d'édition

Schulthess Juristische Medien AG

[Ouvrir dans Swisslex](#)

successio 2026 p. 196

Die Kognition der Erbschaftsbehörde im Testamentseröffnungs- und Erbbescheinigungsverfahren

Marco Frigg¹ / Julia Henninger²

Die Erbschaftsbehörde entscheidet im Testamentseröffnungs- und Erbbescheinigungsverfahren nur provisorisch – ihre Entscheide prägen den späteren Erbstreit jedoch häufig sehr weitgehend. Der Beitrag plädiert für eine Präzisierung der in Behörden- und Gerichtspraxis entwickelten Grundsätze zur Kognition der Erbschaftsbehörde und schlägt eine differenzierte Prüfungsstruktur für die Beurteilung der im Testamentseröffnungs- und Erbbescheinigungsverfahren auftretenden Rechts- und Sachverhaltsfragen vor.

Lors des procédures d'ouverture de testaments et de délivrance des certificats d'héritiers, l'autorité successorale ne prend que des décisions provisoires – mais il est fréquent que ses décisions pèsent considérablement sur un litige successoral ultérieur. La présente contribution préconise que soient précisés les principes relatifs à la cognition des autorités successorales développés par les pratiques administrative et judiciaire, et propose une structure différenciée d'examen pour le jugement des questions de droit et de fait qui se posent lors des procédures d'ouverture de testaments et de délivrance des certificats d'héritiers.

Decisions made by the inheritance authority during proceedings for the opening of a will and the issuance of a certificate of inheritance are merely provisional – nevertheless, they frequently substantially shape any subsequent inheritance dispute. This article advocates for clarification

1. LL.M., Rechtsanwalt bei weber schaub & partner, Zürich.

2. Dr. iur., LL.M., Rechtsanwältin bei Borel & Barbey, Genf.

regarding the principles that govern the scope of the inheritance authority's review developed by administrative and judicial authorities and proposes a more sophisticated framework for assessing legal and factual issues that arise during these proceedings.

I. Einleitung

1 Der Entscheid darüber, wem ein Testament eröffnet wird und zugunsten welcher Personen eine Erbbescheinigung auszustellen ist, präjudiziert in der Praxis häufig den späteren Erbstreit. Zwar hat die Erbbescheinigung nur provisorischen Charakter und keine materiell-rechtliche Wirkung; tatsächlich bestimmt sie aber, wer vorläufig als Erbe gilt und wer den Nachlass in Besitz nehmen kann. Wer die Erbenstellung bestreiten will, hat den entsprechenden Zivilprozess anzustrengen. Die Erbbescheinigung bzw. die vorgelagerte Erbscheinprognose in der Eröffnungsverfügung geben die Verteilung der Parteirollen für diesen Zivilprozess vor.

2 Vor diesem Hintergrund stellt sich die zentrale Frage nach der Kognition der Erbschaftsbehörde: Was darf bzw. muss die Behörde im Rahmen der Testamentseröffnung und der Ausstellung von Erbbescheinigungen prüfen? Wo hat sie sich zurückzuhalten und die zu beurteilenden Fragen dem ordentlichen Zivilgericht zu überlassen? Der vorliegende Beitrag zeigt auf, dass die hierfür in der Lehre und Rechtsprechung entwickelten Grundsätze einer Präzisierung bedürfen. Er untersucht die Reichweite der behördlichen Kognition und entwickelt eine differenzierte Struktur für die Prüfung von Rechts- und Sachverhaltsfragen im Testamenteröffnungs- und Erbbescheinigungsverfahren.

II. Rechtsgrundlagen: Zuständigkeit und Verfahren der Testamentseröffnung und Erbbescheinigung

3 Die Testamentseröffnung (Art. 556 ff. ZGB) und die Ausstellung der Erbbescheinigung (Art. 559 ZGB) sind Teil der in Art. 551 ff. ZGB vorgesehenen

successio 2026 p. 196, 197

Sicherungsmassregeln. Sie bezwecken die Erhaltung und Umsetzung des Willens des Erblassers.³

4 Das Bundesrecht enthält zur Eröffnung letztwilliger Verfügungen nur wenige formelle Vorgaben. So schreibt Art. 557 Abs. 1 ZGB vor, dass die Verfügung des Erblassers binnen Monatsfrist nach der Einlieferung von der zuständigen Behörde eröffnet werden muss. Hinterlässt der Erblasser mehr als eine Verfügung, so sind sie alle der Behörde einzuliefern und von ihr zu eröffnen (Art. 557 Abs. 3 ZGB). Alle an der Erbschaft Beteiligten erhalten auf Kosten der Erbschaft eine Abschrift der eröffneten Verfügung, soweit diese sie angeht (Art. 558 Abs. 1 ZGB). Nach Ablauf eines Monats seit der Mitteilung an die Beteiligten wird den eingesetzten Erben, wenn die gesetzlichen Erben oder die aus einer früheren Verfügung Bedachten nicht ausdrücklich deren Berechtigung bestritten haben, auf ihr Verlangen von der Behörde eine Bescheinigung darüber ausgestellt, dass sie unter Vorbehalt der Ungültigkeitsklage und der Erbschaftsklage als Erben anerkannt seien (Art. 559 Abs. 1 ZGB).

5 Das Bundesrecht schreibt weiter vor, dass die Behörde am letzten Wohnsitz des Erblassers für die Eröffnung der letztwilligen Verfügungen örtlich zuständig ist (Art. 28 Abs. 2 ZPO).⁴ Wenn sich bei grenzüberschreitenden Sachverhalten die Zuständigkeit der schweizerischen Behörden und Gerichte aus den [Art. 86 ff. IPRG](#) ergibt, so sind diese für die Anordnung und Durchführung von Sicherungsmassnahmen einschliesslich Testamentseröffnung und Ausstellung einer Erbbescheinigung⁵ zuständig.⁶ Die Anordnung

3. PraxKomm Erbrecht-Emmel/Ammann, Vorbem. zu Art. 551 ff. ZGB N 5.

4. Ammann Dario, Erbrechtliche Sicherungsmassregeln, Die behördliche Erbschaftspflege nach Art. 551–559 ZGB sowie nach dem Recht der Kantone in Theorie und Praxis, 2024 N 511; PraxKomm Erbrecht-Emmel/Ammann, Vorbem. zu Art. 551 ff. ZGB N 6.

5. Ggf. beschränkt auf die in der Schweiz gelegenen Nachlasswerte; BSK ZGB II-Leu/Gabrieli, Vor Art. 551–559 N 16.

und die Durchführung dieser Massnahmen unterstehen dem Recht am Ort der zuständigen Behörde (sog. *lex fori*; Art. 92 Abs. 2 IPRG).⁷

6 Zur sachlichen Zuständigkeit bestimmt Art. 551 Abs. 1 ZGB, dass die «zuständige Behörde» die erforderlichen erbrechtlichen Sicherungsmassregeln zu treffen hat. Verweist das ZGB auf eine zuständige Behörde, obliegt es den Kantonen, die zuständige Behörde zu bezeichnen (Art. 54 Abs. 1 SchlT ZGB). Die Kantone haben die Wahl, die Zuständigkeit einer gerichtlichen oder einer Verwaltungsbehörde zu übertragen (Art. 54 Abs. 2 SchlT ZGB).

7 Die Kantone haben von dieser Zuständigkeit unterschiedlich Gebrauch gemacht:⁸ Für die Testamentseröffnung und Erbescheinigung ist in einigen Kantonen ein Gericht zuständig (z.B. in den Kantonen Graubünden⁹ und Zürich¹⁰), während in anderen Kantonen eine Verwaltungsbehörde (z.B. in den Kantonen Basel-Stadt¹¹ und Schaffhausen¹²) zuständig ist. In den Kantonen Neuenburg¹³ und St. Gallen¹⁴ sind ausschliesslich die Notare für die Eröffnung der letztwilligen Verfügungen zuständig, während in anderen Kantonen die Notare nur in bestimmten Situationen – etwa wenn sie ein öffentliches Testament verwahren – mitwirken oder zuständig sind (z.B. in den Kantonen Bern¹⁵, Freiburg¹⁶ und Genf¹⁷).

8 Die Kantone legen auch das Verfahren der Testamentseröffnung und der Erbescheinigung fest (vgl. Art. 52 Abs. 1 und Art. 54 Abs. 3 SchlT ZGB).¹⁸ Sie können dafür eigene Verfahrensregeln vorsehen oder hierfür auf andere Verfahrensordnungen verweisen, wie insbesondere auf kantonale Verwaltungsverfahrensgesetze oder die eidgenössische ZPO.¹⁹

successio 2026 p. 196, 198

9 Unabhängig von den unterschiedlichen kantonalen Verfahrensregeln sind im Testamentseröffnungs- und Erbescheinigungsverfahren gewisse allgemeine Verfahrensgrundsätze zu beachten: Die Testamentseröffnung und die Ausstellung der Erbescheinigung stellen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit dar.²⁰ Sie sind in einem raschen Verfahren zu erlassen.²¹ Entsprechend wird in mehreren Kantonen auf das summarische Verfahren nach Art. 248 ff. ZPO verwiesen.²² Auch wenn häufig das summarische Verfahren zur Anwendung gelangt, gilt keine Beschränkung auf liquide Beweismittel. Vielmehr stehen sämtliche Beweismittel offen, da das Gesetz für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im

6. BGer 5C.2/2003 vom 22. Juli 2003, E. 2; BSK ZGB II-Leu/Gabrieli, Vor Art. 551–559 N 16; PraxKomm Erbrecht-Emmel/Ammann, Vorbem. zu Art. 551 ff. ZGB N 14.

7. BGer 5A_758/2007 vom 3. Juni 2008, E. 2.1; BSK ZGB II-Leu/Gabrieli, Vor Art. 551–559 N 16; PraxKomm Erbrecht-Emmel/Ammann, Vorbem. zu Art. 551 ff. ZGB N 15.

8. Siehe für eine Übersicht zur sachlichen Zuständigkeit für die Eröffnung letztwilliger Verfügungen und die Erbescheinigung in den Kantonen Ammann (Fn. 2) N 532.

9. Regionalgericht (Einzelgericht) (Art. 72 Abs. 1 EG ZGB GR; Art. 4 Abs. 1 lit. a EG ZPO GR i.V.m. Art. 248 lit. a ZPO).

10. Bezirksgericht (Einzelgericht) (§ 125 Abs. 1 EG ZGB ZH i.V.m. § 137 lit. c u. d GOG ZH).

11. Erbschaftsamt (§ 134 Abs. 1 u. 140 EG ZGB BS).

12. Erbschaftsbehörde (Gemeinderat) (Art. 14 Ziff. 9, Art. 70, Art. 77 f. EG ZGB SH).

13. Art. 9 Abs. 1 lit. b u. d LI-CC NE, Art. 17 ff. u. 37 ff. LACDM NE.

14. Art. 7 Abs. 1 lit. b Ziff. 11 EG ZGB SG.

15. Einwohnergemeinderat oder von Gemeinde bezeichnete Amtsstelle bei behördlich verwahrten Verfügungen von Todes wegen; Notar falls bei ihm verwahrte Verfügung von Todes wegen (Art. 6 Abs. 1 lit. h u. Abs. 4 EG ZGB BE i.V.m. Art. 57 f. NV BE).

16. Friedensrichter und ggf. Vorlesung/Mitteilung durch Notare (Art. 16 ff. EG ZGB FR).

17. Juge de paix und bei notariellen Verfügungen Mitteilung durch Notare (Art. 3 Abs. 1 lit. f i.V.m. Art. 93 u. 110 Abs. 3 LaCC GE).

18. Ammann (Fn. 2), N 513.

19. Ammann (Fn. 2), N 534.

20. BSK ZGB II-Leu/Gabrieli, Vor Art. 551–559 N 10; BGE 128 III 318, E. 2.2.1; BGer 5A_221/2023 vom 5. Juli 2023, E. 3.1; BGer 5A_708/2019 vom 21. Februar 2020, E. 2.2.

21. PraxKomm Erbrecht-Emmel/Ammann, Vorbem. zu Art. 551 ff. ZGB N 11.

22. Z.B. in den Kantonen Genf (CJ GE vom 3. März 2021, DAS/49/2021, E. 1.1) und Zürich (§ 142a i.V.m. § 137 GOG ZH).

Summarverfahren die Untersuchungsmaxime vorsieht (Art. 255 lit. b ZPO).²³ Zudem besteht keine allgemeine Beschränkung des Beweismasses auf das blosses Glaubhaftmachen, sondern ist grundsätzlich der Regelbeweis der vollen Überzeugung anwendbar.²⁴ Ferner gilt die Officialmaxime: Die Behörde ist nicht an Parteianträge gebunden, sondern erlässt ihre Massnahmen von Amtes wegen.²⁵ Als Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit können Entscheide betreffend Testamentseröffnungen und Erbbescheinigungen gemäss Art. 256 Abs. 2 ZPO von Amtes wegen oder auf Antrag von der anordnenden Behörde aufgehoben oder abgeändert werden, wenn sie sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.²⁶ So hat die Behörde bspw. eine Erbbescheinigung zu berichtigen, wenn eine erst später entdeckte oder zunächst verheimlichte Verfügung von Todes wegen nachträglich eingeliefert oder eröffnet wird.²⁷

III. Kognition der Erbschaftsbehörde

1. Grundsätze in Lehre und Rechtsprechung

10 Nach der Lehre und Rechtsprechung hat die Eröffnungsbehörde im Hinblick auf die Ausstellung der Erbbescheinigung nach Art. 559 ZGB basierend auf der Ermittlung der gesetzlichen Erbfolge und einer *Prima-facie*-Auslegung allfälliger Verfügungen von Todes wegen zu bestimmen, wer «dem ersten Anschein nach» aus der Verfügung bzw. den Verfügungen berechtigt ist.²⁸

11 Die Ermittlung der Erbberechtigten und die Auslegung von Verfügungen von Todes wegen durch die Erbschaftsbehörde haben gemäss Lehre und Rechtsprechung immer nur provisorischen Charakter und sind für das materielle Recht unpräjudiziell und ohne materiell-rechtliche Wirkung.²⁹ Die Prüfung der formellen und materiellen Gültigkeit der letztwilligen Verfügung sowie die endgültige Ordnung der materiellen Rechtsverhältnisse obliegt somit nicht der Eröffnungsbehörde, sondern im Streitfall dem ordentlichen Zivilgericht, namentlich im Rahmen von Herabsetzungs-, Ungültigkeits-, Erbschafts-, Erbteilungs- und Feststellungsklagen.³⁰ Das Bundesgericht führt auch regelmässig aus, dass die Ausstellung der Erbbescheinigung «keine Auseinandersetzung über die materielle Rechtslage» verlange.³¹

12 Aus diesen Prinzipien lassen sich folgende (unstrittige) Schlussfolgerungen ziehen: Gewisse Fragen, wie namentlich jene der Ungültigkeit oder Herabsetzbarkeit einer Verfügung von Todes wegen, sind zwingend in einem ordentlichen Prozess zu beurteilen und von der Erbschaftsbehörde im Testamentseröffnungs- und Erbbescheinigungsverfahren vollständig ausser Acht zu lassen. Andere Fragen, wie etwa die Auslegung einer Verfügung von Todes wegen, hat die Erbschaftsbehörde zwar zu beurteilen, den Entscheidungen kommt aber keine materielle Rechtskraft zu, d.h., das ordentliche Gericht ist

successio 2026 p. 196, 199

in einem allenfalls folgenden Zivilprozess nicht daran gebunden.

23. PraxKomm Erbrecht-Emmel/Ammann, Vorbem. zu Art. 551 ff. ZGBN 11 f. mit Verweis auf BSK ZPO-Mazan, Art. 248 ZPO N 14.

24. BSK ZPO-Mazan, Art. 248 N 14.

25. CJ GE vom 9. November 2021, DAS/203/2021, E. 2.1; OGer ZH vom 28. März 2019, LF180094, E. III.1.2; PraxKomm Erbrecht-Emmel/Ammann, Vorbem. zu Art. 551 ff. ZGB N 11a.

26. BSK ZGB II-Leu/Gabrieli, Vor Art. 551– 559 N 10; BGE 128 III 318, E. 2.2.1; BGer 5A_221/2023 vom 5. Juli 2023, E. 3.1; BGer 5A_757/2016 vom 31. August 2017, E. 3.3.4.

27. BGer 5A_757/2016 vom 31. August 2017, E. 3.3.4.

28. Statt vieler: BGer 5A_735/2018 vom 15. Februar 2019, E. 3.2; OGer ZH vom 14. Juli 2011, LF110058-O/U, E. 2.2; PraxKomm Erbrecht-Emmel/Ammann, Art. 557 ZGB N 3a.

29. BGE 128 III 318, E. 2.2; BGer 5A_221/2023 vom 5. Juli 2023, E. 3.1; OGer ZH vom 18. Dezember 2024, LF240103, E. 3.3; OGer ZH vom 14. Juli 2011, LF110058, E. 2.2.

30. BGer 5A_221/2023 vom 5. Juli 2023, E. 3.1; OGer ZH vom 18. Dezember 2024, LF240103, E. 3.3; OGer ZH vom 14. Juli 2011, LF110058, E. 2.2.

31. BGE 128 III 318, E. 2.2.2; BGer 5A_221/2023 vom 5. Juli 2023, E. 3.1; BGer 5D_305/2020 vom 4. Mai 2021, E. 3.2; BGer 5A_708/2019 vom 21. Februar 2020, E. 2.2.

13 Zur Frage, wie die Erbschaftsbehörde bei der Prüfung der von ihr zu beurteilenden Fragen konkret vorgehen muss, bestehen in Lehre und Rechtsprechung bislang keine gefestigten Grundsätze. Die beschriebenen Maximen (*Prima-facie*-Auslegung, Fehlen der materiellen Rechtskraft) greifen nach der hier vertretenen Auffassung zu kurz. Der bundesgerichtliche Leitsatz, wonach die Erbschaftsbehörde «keine Auseinandersetzung über die materielle Rechtslage» vorzunehmen habe, trifft jedenfalls nicht in dieser Absolutheit zu.³² Nicht selten scheint der Grundsatz der beschränkten Kognition in der Gerichts- und Behördenpraxis missverstanden zu werden, was fehlerhafte oder gar willkürliche Entscheide zur Folge haben kann. Das ist angesichts der zentralen Rolle der Testamentseröffnungs- und Erbbescheinigungsverfahren problematisch. Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend eine Präzisierung der geltenden Grundsätze postuliert.

2. Vorschlag einer Präzisierung

a. Übersicht

14 Zusammenfassend lässt sich die Kognition der Erbschaftsbehörde nach der hier vertretenen Auffassung wie folgt umschreiben: Die Erbschaftsbehörde hat den für die Ausstellung der Erbbescheinigung massgeblichen Sachverhalt sowie die daraus resultierenden Rechtsfolgen gestützt auf die von den Beteiligten eingereichten sowie die von Amtes wegen beizuziehenden Urkunden zu würdigen. **Rechtsfragen** sind in diesem Zusammenhang eingehend zu prüfen. Gestützt auf **Art. 8 ZGB** sowie auf allfällige **gesetzliche Vermutungen** bestimmt die Behörde, wer welche Tatsachen zu beweisen hat. Bei streitigen **Tatsachen** sind die Grundsätze des summarischen Verfahrens zu beachten; massgeblich sind dabei insbesondere **liquide Beweismittel**. Verfügungen von Todes wegen sind primär nach ihrem Wortlaut **auszulegen**. Vom so ermittelten Ergebnis weicht die Erbschaftsbehörde im Rahmen der vorläufigen Beurteilung nur in **Ausnahmefällen** ab, namentlich dann, wenn von einer beteiligten Partei zusätzlich vorgelegte Beweise eine andere Beurteilung geradezu aufdrängen. Die behördliche Beurteilung ist in jedem Fall **provisorisch** und entfaltet **keine materiell-rechtliche Bindungswirkung**.

b. Rechtsfragen

i. Grundsatz: Prüfung von Rechtsfragen ohne Zurückhaltung

15 Rechtsfragen hat die Erbschaftsbehörde im Rahmen des Testamentseröffnungs- und Erbbescheinigungsverfahrens umfassend, d.h. ohne Zurückhaltung und von Amtes wegen (Art. 57 ZPO), zu prüfen. Das Bundesgericht scheint bisweilen die Auffassung zu vertreten, eine Konsequenz der beschränkten und provisorischen Kognition bestehe darin, dass sich die Erbschaftsbehörde und die auf sie folgenden Rechtsmittelinstanzen nicht mit komplexen Rechtsfragen auseinanderzusetzen hätten.³³ Diese Auffassung ist nach der hier vertretenen Meinung abzulehnen. Anders als strittige Sachverhaltsfragen, deren Klärung oftmals ein aufwändiges Beweisverfahren erfordert, können und müssen selbst komplexe Rechtsfragen im raschen bzw. summarischen Testamentseröffnungs- und Erbbescheinigungsverfahren in aller Regel geklärt werden (zu den Ausnahmen sogleich). Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass über eine Rechtsfrage *nicht* zu entscheiden in den allermeisten Fällen gleichwohl bedeutet, einer von mehreren möglichen Rechtsfolgen den Vorrang einzuräumen, dass die Nichtentscheidung also ebenfalls eine Entscheidung darstellt.³⁴

32. Siehe dazu exemplarisch BGer 5A_221/2023 vom 5. Juli 2023: Trotz beschränkter Kognition und provisorischer Beurteilung haben sich sämtliche Instanzen durchaus eingehend mit der Sach- und Rechtslage (insb. dem fraglichen Widerruf eines Testaments) befasst; das Bundesgericht kam aber letztlich zum Schluss, die sich stellenden Fragen seien zu «heikel», um sie im Rahmen der Testamentseröffnung zu beantworten. Zu Unrecht haben die verschiedenen Instanzen auch im Rahmen des Testamentseröffnungsverfahrens geltende Grundsätze vollkommen ausser Acht gelassen (so namentlich die Frage der Beweislastverteilung).

33. Siehe BGer 5A_757/2016 vom 31. August 2017, E. 3.4.1, wo das Bundesgericht die Auffassung vertritt, die Erbschaftsbehörde und die Rechtsmittelinstanzen hätten sich nicht «mit komplexen Rechtsfragen von der Art, wie der Beschwerdeführer sie aufwirft» auseinanderzusetzen. Die betreffenden Rechtsfragen (Auswirkung des Vorversterbens und der Ausschlagung auf die Erbfolge) hätten nach der hier vertretenen Auffassung durchaus geprüft werden müssen (mit mutmasslich anderem Verfahrensausgang), ganz abgesehen davon, dass sie nicht sonderlich komplex waren.

34. Siehe auch hierzu anschaulich das bereits in Fn. 31 zitierte Urteil 5A_757/2016 vom 31. August 2017.

16 Beispiel einer Rechtsfrage, mit der sich die Erbschaftsbehörde typischerweise zu befassen hat, ist die Klärung der Erbfolge in gewissen Sonderkon-

successio 2026 p. 196, 200

stellationen, wie Ausschlagungen oder Erbverzicht.³⁵ Auch die Abgrenzung einer nichtigen letztwilligen Verfügung von einer ungültigen letztwilligen Verfügung qualifiziert als Rechtsfrage.³⁶ Während die Erbschaftsbehörde vorbehaltlich der Ungültigkeitsklage auch eine ungültige Verfügung berücksichtigen muss, sind nichtige Verfügungen bei der Ausstellung der Erbescheinigung von der Erbschaftsbehörde nach hier vertretener Auffassung unbeachtlich. Eine weitere Rechtsfrage von zentraler Bedeutung, auf die in der Folge noch im Detail einzugehen sein wird, ist die Beweislastverteilung.

Beispiel: Die Erblasserin errichtet ein Testament, in dem sie ihren Sohn vollständig von der Erbfolge ausschliesst.

► **Variante 1:** Der Sohn reicht bei der Erbschaftsbehörde ein medizinisches Gutachten ein, wonach die Erblasserin im Zeitpunkt der Testamentserrichtung urteilsunfähig gewesen sei. Die Beurteilung sowohl der Herabsetzbarkeit als auch der Ungültigkeit ist dem ordentlichen Gericht vorbehalten und nicht Gegenstand des Verfahrens vor der Erbschaftsbehörde.

► **Variante 2:** Das Testament wurde mittels Computer erstellt. Der Sohn macht geltend, dass es aufgrund dieses Formmangels nichtig sei. Die allfällige Nichtigkeit ist von der Erbschaftsbehörde von Amtes wegen festzustellen.

ii. Ausnahmen: Keine oder nur zurückhaltende Überprüfung gewisser Rechtsfragen

17 Die Ungültigkeit und die Herabsetzbarkeit von Verfügungen von Todes wegen sind nicht von der Erbschaftsbehörde, sondern ausschliesslich vom ordentlichen Gericht zu beurteilen.³⁷ Entsprechend hat die Erbschaftsbehörde bei der Ausstellung der Erbescheinigung auch jene letztwilligen Verfügungen zu berücksichtigen, welche sie aufgrund einer provisorischen Auslegung für anfechtbar hält.³⁸ Während die Erbschaftsbehörde nach dem Gesagten Rechtsfragen ohne Zurückhaltung zu überprüfen hat, gilt dies somit nicht für Fragen im Zusammenhang mit der Herabsetzbarkeit und Ungültigkeit letztwilliger Verfügungen.

18 Weitere Ausnahmen vom beschriebenen Grundsatz sind denkbar, namentlich in Konstellationen, in welchen sich Rechtsfragen nicht scharf von Sachverhaltsfragen trennen lassen. Zu denken ist ferner an nach ausländischem Recht zu beurteilende Rechtsfragen. Gemäss [Art. 16 Abs. 1 IPRG](#) kann das Gericht für die Feststellung des Inhalts des anzuwendenden ausländischen Rechts die Mitwirkung der Parteien verlangen bzw. bei vermögensrechtlichen Ansprüchen den Nachweis den Parteien überbinden. Sind Fragen des anzuwendenden ausländischen Rechts zwischen den beteiligten Parteien im Testamentseröffnungs- und Erbescheinigungsverfahren strittig, mag es im Einzelfall adäquat sein, die Parteien an das ordentliche Gericht zu verweisen. Damit ist jedoch nicht gesagt, dass die Erbschaftsbehörde sich mit diesen Fragen generell nicht zu befassen hat. Stellt sich beispielsweise die Frage, ob die schweizerische Erbschaftsbehörde zufolge (rechtlicher) Untätigkeit der ausländischen Behörde zuständig ist ([Art. 87 Abs. 1](#) oder [Art. 88 Abs. 1 IPRG](#)) oder richtet sich die für die Ausstellung der Erbescheinigung massgebliche Erbfolge generell nach ausländischem materiellem Recht (z.B. zufolge einer Rechtswahl nach [Art. 91 IPRG](#)), so muss die Erbschaftsbehörde im Rahmen des Zumutbaren und Verhältnismässigen auch aus eigener Initiative Nachweise über das fremde Recht (insb. ausländische Rechtsgutachten) beschaffen.³⁹

iii. Beweislastverteilung im Besonderen

35. Siehe OGer ZH vom 18. Dezember 2024, LF240103, E. 3, und vgl. dazu wiederum BGer 5A_757/2016, E. 3.4.1, wo sich das Bundesgericht mit ebendiesen Fragen nicht befassen wollte.

36. Vgl. für eine Übersicht der Nichtigkeitsgründe PraxKomm Erbrecht-Abt, Art. 519 ZGB N 7.

37. BGer 5A_221/2023 vom 5. Juli 2023, E. 3.1; BGer 5A_757/2016 vom 31. August 2017, E. 3.3.3; OGer ZH vom 25. Juni 2025, LF250048, E. 2.4.

38. BGer 5A_221/2023 vom 5. Juli 2023, E. 3.1; BGer 5A_757/2016 vom 31. August 2017, E. 3.3.3.

39. Vgl. BGer 5A_973/2017 vom 4. Juni 2019, E. 4.2 f.

19 Die Beweislastverteilung ist im Testaments- eröffnungs- und Erbbescheinigungsverfahren von besonderer Bedeutung. Kann eine Sachverhaltsfrage im raschen bzw. summarischen Verfahren vor der Erbschaftsbehörde nicht abschliessend geklärt werden, so ist zu bestimmen, welche Partei die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat. Dabei handelt es sich um eine Rechtsfrage, die von der Erbschaftsbehörde umfassend zu prüfen ist. Die Erbschaftsbehörde hat insbesondere zu bestimmen, wer welche Tatsachen zu beweisen (bzw. glaubhaft zu machen) hat, um in der Erbbescheinigung als Erbe aufgeführt zu werden. Die Zusammensetzung der Erbengemeinschaft ist typischerweise etwa dann strittig, wenn mehrere, sich widersprechende Verfügungen von Todes wegen vorliegen, wenn letztwillige Verfügungen nicht

successio 2026 p. 196, 201

mehr oder nur noch in Kopie vorliegen (Frage des Widerrufs) oder wenn Verfügungen von Todes wegen auslegungsbedürftig sind.

20 Ausgangspunkt für die Beweislastverteilung ist auch im Testamentseröffnungs- und Erbbescheinigungsverfahren Art. 8 ZGB, wonach jene Partei das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen hat, die aus ihr Rechte ableitet.⁴⁰ Darüber hinaus sind die gesetzlichen Vermutungen zu berücksichtigen, die unter Umständen zu einer Umkehr der Beweislast führen können. Im Zusammenhang des materiellen Erbrechts ist namentlich auf Art. 511 Abs. 1 ZGB (Vermutung, dass eine alte Verfügung durch Erlass einer neuen Verfügung aufgehoben wurde), auf Art. 522 Abs. 2 und Art. 608 Abs. 3 ZGB (Vermutung von Teilungsvorschriften statt Vermächtnissen) sowie auf Art. 483 Abs. 2 ZGB (Vermutung der Erbenstellung bei Einräumung einer Quote am Nachlass) hinzuweisen. Ferner haben sich in der Lehre und Rechtsprechung weitere Vermutungen etabliert, die im Rahmen der Beweislastverteilung im Einzelfall berücksichtigt werden können.⁴¹

Beispiel: Die Erblasserin Charlotte errichtete ein Testament, wonach sie ihren einzigen Sohn Alexander auf den Pflichtteil setzte und die frei verfügbare Quote zu gleichen Teilen Bianca und David zuwies. Nach Charlottes Tod ist nur noch eine Kopie des Testaments vorhanden. Alexander macht geltend, die Erblasserin habe das eröffnete Testament zurückgezogen und anschliessend vernichten lassen, weshalb die Erbbescheinigung ausschliesslich auf ihn auszustellen sei. Als Beweis legt Alexander ein Schreiben eines Notars vor, worin Letzterer bestätigt, er habe das Testament im Auftrag der Erblasserin vernichtet. Bianca und David bestreiten einen gültigen Widerruf des Testaments.

▶ Während das Bundesgericht die Frage bisher offengelassen hat, ist gemäss herrschender Lehre von einem Widerruf des Testaments auszugehen, wenn es lediglich noch in Kopie vorhanden ist.⁴² Vorliegend hätten somit Bianca und David die Weitergeltung des Testaments (im Sinne von Art. 510 Abs. 2 ZGB) beweisen müssen (und nicht Alexander den Widerruf). Die Erbbescheinigung ist gemäss der gesetzlichen Erbfolge auf Alexander als Alleinerbe auszustellen.⁴³

c. Sachverhaltsfragen

21 Sind im Testamentseröffnungs- und Erbbescheinigungsverfahren strittige Sachverhaltsfragen zu klären, kommt den Grundsätzen des in vielen Kantonen anwendbaren Summarverfahrens sowie der lediglich provisorischen Natur der Entscheidungen der Erbschaftsbehörde eine gesteigerte Bedeutung zu. Obwohl die Official- und Untersuchungsmaxime gelten und damit formell keine Beschränkung der Beweismittel und des

40. BGer 5A_757/2016 vom 31. August 2017, E. 3.3.4.

41. Beispielsweise ist die Einräumung einer Quote am Nettonachlass gemäss Lehre und Rechtsprechung – entgegen Art. 483 Abs. 2 ZGB – in der Regel als Vermächtnis und nicht als Erbeneinsetzung zu qualifizieren: OGer ZH vom 1. Februar 2021, LF200041, E. 5; siehe auch PraxKomm Erbrecht-Grüninger, Art. 483 ZGB N 10.

42. BGer 5C.133/2002 vom 31. März 2003, E. 2.4.2, mit Hinweisen auf die herrschende Lehre.

43. Das Beispiel ist dem Sachverhalt von BGer 5A_221/2023 vom 5. Juli 2023 nachgebildet. Das Bundesgericht hat die Frage der Beweislastverteilung in diesem Urteil – zu Unrecht – nicht thematisiert. Es schützte die Sichtweise des Obergerichts Zürich, wonach die zu beurteilenden Fragen «zu heikel» seien, um im Rahmen der Testamentseröffnung von einem Widerruf der letztwilligen Verfügung auszugehen. Nach der hier vertretenen Auffassung hätte die Beweislastverteilung vorgenommen werden müssen und die Erbschaftsbehörde hätte auch über die Rechtsfrage der Drittvernichtung eines Testaments entscheiden können, was mutmasslich zu einem anderen Verfahrensausgang geführt hätte.

Beweismasses anwendbar ist,⁴⁴ hat sich die Erbschaftsbehörde im Testamentseröffnungs- und Erbbescheinigungsverfahren in erster Linie an liquide Beweismittel, namentlich die eingereichten und beigezogenen Urkunden, zu halten.⁴⁵

22 Auch zu diesem Grundsatz sind im Einzelfall Ausnahmen möglich und es kann sich die Berücksichtigung nicht unmittelbar liquider Beweismittel aufdrängen, wie etwa die Einholung von ausländischen Rechtsgutachten⁴⁶ oder von Amtsauskünften inländischer oder ausländischer Behörden (z.B. Einwohner- und Zivilstandsämter oder auch Steuerbehörden), die unter anderem für die Feststellung der (gesetzlichen) Erben oder die Zuständigkeit der Behörde massgeblich sind. Aufwändige Sachverhaltsabklärungen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Feststellung des Ursprungs oder des Inhalts einer letztwilligen Verfügung (Zeugenbefragungen zum Erblasserwillen, graphologische Gutachten etc.) sprengen jedoch den Rahmen des Testamentseröffnungs- und Erbbescheinigungsverfahrens. Für

successio 2026 p. 196, 202

solche Beweiserhebungen ist in der Regel auf den ordentlichen Zivilprozess zu verweisen.

Beispiel: Die Erblasserin setzte mit Testament vom 19. Februar 2020 ihre beiden Nachkommen in Bestätigung der gesetzlichen Erbfolge als einzige Erben ein. Nachdem dieses Testament bereits eröffnet worden war, reichte ein mit der Erblasserin nicht verwandter Dritter ein späteres Testament vom 12. Oktober 2023 ein, wonach er Alleinerbe der Erblasserin sei. Der Dritte beantragt die Ausstellung der Erbbescheinigung. Die beiden Nachkommen stellen sich auf den Standpunkt, das Testament sei ungültig, verletze ihre Pflichtteile und sei auch nicht echt, d.h., es stamme nicht von der Erblasserin.

► Während die allfällige Ungültigkeit und die Herabsetzbarkeit des späteren Testaments nicht Gegenstand des Erbbescheinigungsverfahrens sind, ist die Frage der Urheberschaft des Testaments dem Grundsatz nach von der Erbschaftsbehörde zu prüfen. Der Dritte, der Ansprüche aus dem Testament ableiten will, trägt primär die Beweislast (Art. 8 ZGB). Die Erbschaftsbehörde hat jedoch ohne anderweitige Anhaltspunkte grundsätzlich von der Echtheit der vorgelegten Urkunde auszugehen. Können die Nachkommen die Echtheit im Erbbescheinigungsverfahren nicht ohne Weiteres widerlegen (insb. durch Urkundenbeweis), sind sie grundsätzlich ins ordentliche Verfahren zu verweisen.⁴⁷

d. Auslegung von Verfügungen von Todes wegen

23 Nicht selten ist im Testamentseröffnungs- und Erbbescheinigungsverfahren die Auslegung von Verfügungen von Todes wegen strittig. Fragen, die sich typischerweise stellen können, sind die Abgrenzung einer Erbeseinsetzung vom Vermächtnis, die Identifikation einer eingesetzten Erbin, die Beurteilung von Ersatzverfügungen bzw. generell von Bedingungen oder auch die Erbfolge im Falle von im Testament nicht explizit vorgesehenen Konstellationen (z.B. Ausschlagung eines Erben). Unerheblich sind hingegen Fragen der Höhe der Erbteile, da die Erbquoten kein notwendiger Bestandteil der Erbbescheinigung sind. Enthält die Erbbescheinigung trotzdem entsprechende Angaben, kommt ihnen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung keinerlei rechtliche Bedeutung zu.⁴⁸

24 Ziel der Auslegung letztwilliger Verfügungen ist stets die Ermittlung des wirklichen Willens der Erblasserin oder des Erblassers.⁴⁹ Bei der Auslegung vermischen sich Sachverhalts- und Rechtsfragen: Die Ermittlung

44. Siehe Rz. 9 vorstehend.

45. Vgl. BGer 5A_221/2023 vom 5. Juli 2023, E. 3.1, wonach die Erbschaftsbehörde gehalten sei, die Erbbescheinigung gestützt auf «urkundliche Belege» auszustellen; siehe ferner BGer 5A_757/2016 vom 31. August 2017, E. 3.3.3.

46. Siehe auch Rz. 18 vorstehend.

47. Das Beispiel lehnt sich an den Entscheid LF250048 des Obergerichts Zürich vom 25. Juni 2025 an. Das Obergericht trat auf die gegen das Testamentseröffnungsurteil erhobene Berufung der Nachkommen mit der Begründung nicht ein, dass Fragen der Echtheit und der materiellen Gültigkeit eines Testaments ausschliesslich vom ordentlichen Zivilgericht zu beurteilen seien. Die Begründung des Gerichts ist in ihrer Absolutheit unzutreffend. Die sich stellenden Fragen (Ungültigkeit und Echtheit des Testaments) hätten differenzierter betrachtet werden müssen.

48. BGer 5D_305/2020 vom 4. Mai 2021, E. 3.2.

des Erblasserwillens ist zwar primär eine Sachverhaltsfrage. Die normative Würdigung bzw. die Rechtsfolgen der festgestellten Tatsachen sind hingegen Rechtsfragen.

25 Bei der Auslegung von Verfügungen von Todes wegen und der Ermittlung des Erblasserwillens hat sich die Erbschaftsbehörde primär am Wortlaut zu orientieren.⁵⁰ In den ordentlichen erbrechtlichen Verfahren können gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch ausserhalb der Verfügung liegende Umstände (sog. Externa) beigezogen werden, um «eine im Text enthaltene Angabe zu klären oder zu erhärten und den Willen zu erhellen».⁵¹ Die Erbschaftsbehörde hat sich diesbezüglich im summarischen Verfahren zwar eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen, ausgeschlossen ist der Beizug von Externa nach der hier vertretenen Auffassung auch im Testamentseröffnungs- und Erbbescheinigungsverfahren jedoch nicht.⁵² Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Beweislast für einen vom objektiv verstandenen Sinn und Wortlaut abweichenden Willen jene Partei trägt, die sich darauf beruft.⁵³

26 Kommt die Erbschaftsbehörde zu keinem klaren Auslegungsergebnis, sind auch die von der Lehre und Rechtsprechung etablierten Auslegungshilfen zu berücksichtigen, wenn auch nur als Indizien. So ist beispielsweise bei der Auslegung von Verfügun-

successio 2026 p. 196, 203

gen, die einen mehrfachen Sinn haben können, nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Zweifel anzunehmen, dass der Erblasser im Sinne der gesetzlichen Regelung testieren wollte.⁵⁴ Gelingt es keiner der beteiligten Parteien, ihre Erbenstellung ausreichend glaubhaft zu machen bzw. bleiben die Zweifel der zuständigen Behörde bestehen, so kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung keine Erbbescheinigung ausgestellt werden.⁵⁵ Wenn immer möglich, ist jedoch ein Ermessensentscheid der Erbschaftsbehörde vorzuziehen. Dieser Entscheid gibt sodann die Verteilung der Parteirollen in einem allenfalls folgenden ordentlichen Zivilverfahren vor.

Beispiel: Die Erblasserin bezeichnete eine in ihrem Testament eingesetzte Erbin als «E. Stiftung A.». Unklar war, ob damit die E. Stiftung oder die Stiftung A. gemeint war. Die Erbschaftsbehörde stellte die Ausstellung einer Erbbescheinigung in Aussicht, wonach die E. Stiftung erbberechtigt sei. Die Stiftung A. erhob ein Wiedererwägungsgesuch sowie eine Berufung gegen das Testamentseröffnungsurteil und begründete diese namentlich damit, dass die Erblasserin bereits zu Lebzeiten regelmässig die Stiftung A. begünstigt hatte, während zur E. Stiftung keine Verbindung bestand.

▶ Die lebzeitigen Zuwendungen an die Stiftung A. stellen einen ausserhalb des Testaments liegenden (mittels liquider Beweise nachweisbaren) Umstand dar, welchen die Testamentseröffnungsbehörde bzw. die Rechtsmittelbehörde vorliegend angesichts des unklaren Wortlauts berücksichtigen darf.⁵⁶

e. Parteivereinbarungen über die Erbberechtigung

49. BGer 5A_323/2013 vom 23. August 2013, E. 2.1; BGE 131 III 106, E. 1.1 f.

50. Vgl. z.B. OGer ZH vom 24. April 2025, LF240122, E. 4.

51. BGer 5A_666/2024 vom 20. Oktober 2025, E. 3.2; BGer 5A_535/2022 vom 8. Juli 2025, E. 7.3.1; BGer 5A_1034/2021 vom 19. August 2022, E. 3.1.

52. Vgl. OGer ZH vom 24. April 2025, LF250023. Siehe demgegenüber noch OGer ZH vom 20. April 2015, LF150011, E. 2.1, und ferner BGer 5A_221/2023 vom 5. Juli 2023, E. 3.1, wonach eine bereits ausgestellte Erbbescheinigung nur zu korrigieren ist, «falls sich dies aufgrund urkundlicher Belege aufdrängt» [Hervorhebung hinzugefügt]. A.M. auch Ammann (Fn. 2), N 425 m.w.H.

53. BGer 5A_666/2024 vom 20. Oktober 2025, E. 3.2; BGer 5A_37/2024 vom 12. August 2024, E. 2.1.

54. BGer 5A_666/2024, E. 3.2; siehe als weiteres Beispiel die bereits in Fn. 39 erwähnte Vermutung, wonach die Einräumung einer Quote am Nettonachlass als Vermächtnis und nicht als Erbeneinsetzung zu qualifizieren sei.

55. BGer 5A_757/2016 vom 31. August 2017, E. 3.3.4.

56. Das Beispiel ist dem Urteil LF250023 des Obergerichts Zürich vom 30. April 2025 nachgebildet. Das Obergericht Zürich hat das Externum berücksichtigt und die Berufung gutgeheissen.

27 Als Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit können Erbbescheinigungen gemäss Art. 256 Abs. 2 ZPO auf Antrag der beteiligten Parteien von der anordnenden Behörde aufgehoben oder abgeändert werden.⁵⁷ Einigen sich die Parteien über den Inhalt der Erbbescheinigung, so ist die entsprechende Vereinbarung von der Erbschaftsbehörde zu beachten und die Erbbescheinigung ist gemäss dieser Vereinbarung auszustellen, und zwar unabhängig von der ursprünglichen Beurteilung der Testamentseröffnungsbehörde.⁵⁸ Das gilt nach der hier vertretenen Auffassung auch dann, wenn die der Erbbescheinigung unterliegende materielle Rechtslage nicht (oder noch nicht) im ordentlichen Verfahren durch ein Urteil oder ein Urteilssurrogat entschieden wurde. Deckt sich die Vereinbarung der beteiligten Erben allerdings nicht mit der materiellen Rechtslage oder dient sie nicht zumindest der Klärung einer strittigen Sach- oder Rechtsfrage, ist mit nachteiligen Steuerfolgen zu rechnen.⁵⁹

IV. Fazit

28 Die Ausstellung einer Erbbescheinigung erfolgt im Rahmen eines raschen, summarischen Verfahrens und hat lediglich provisorische Wirkung. Gleichwohl kommt der Entscheidung der Erbschaftsbehörde erhebliche praktische Bedeutung zu, da sie bestimmt, wer vorläufig als Erbe gilt, und damit die Parteirollen in einem allfälligen Zivilprozess festlegt.

29 Der vorliegende Beitrag zeigt, dass die verbreitete Vorstellung einer generell stark eingeschränkten Kognition der Erbschaftsbehörde zu kurz greift. Die häufig verwendeten Leitbegriffe der blossen «*Prima-facie*-Prüfung» und der fehlenden materiellen Rechtskraft vermögen den tatsächlichen Prüfungsumfang nur unvollständig zu beschreiben. Vielmehr ergibt sich aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den anwendbaren Verfahrensnormen eine differenzierte Prüfungsstruktur. Insbesondere eine präzisere Unterscheidung zwischen Rechts- und Sachverhaltsfragen sowie eine konsequente Anwendung der Regeln zur Beweislastverteilung können dazu beitragen, die Behördenpraxis zu vereinheitlichen und sachgerechte Entscheide im Testamentseröffnungs- und Erbbescheinigungsverfahren zu ermöglichen, ohne die Zuständigkeit des ordentlichen Zivilgerichts zu unterlaufen.

57. Siehe dazu bereits Rz. 9 vorstehend.

58. Vgl. BGER 5A_495/2010 vom 10. Januar 2011, E. 2.3.2.

59. Vgl. BGE 105 Ia 54 und ferner BGER 2C_550/2019 vom 28. Februar 2020; Baumann Lorenz, Vergleichsvereinbarungen und ihre Risiken bei der Erbschaftssteuer, *successio* 2/2022, S. 146–155.